

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
50.23 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs
60.03 Verkehrsplanung
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:
24.11.2017

| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
|--|----------------|--------------|
| Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen | 06.12.2017 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 21.12.2017 | Entscheidung |

Beschluss der Ausbauplanung zur Umgestaltung der Bernhard-von-Galen-Straße (2. Bauabschnitt) und zur Ausgestaltung der Münsterstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der Bernhard-von-Galen-Straße im Bauabschnitt 2 (Einmündungsbereich in die Münsterstraße) erfolgt entsprechend der als Anlage beigefügten Planung.

Die Ausgestaltung der Münsterstraße als Hauptverkehrsstraße mit einer streckenbezogenen Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt entsprechend der als Anlage beigefügten Planung.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

In der Ratssitzung vom 18.05.2017 wurde der Beschluss über den Ausbau der Bernhard-von-Galen-Straße im Bauabschnitt 1 gefasst. Der Bauabschnitt 1 umfasst die Bernhard-von-Galen-Straße bis vor den Einmündungsbereich in die Münsterstraße. In der dem Beschluss zugrundeliegenden Vorlage 093/2017 wurde neben der beschlossenen Planung auch die Planung für den 2. Bauabschnitt der Bernhard-von-Galen-Straße (Einmündungsbereich Münsterstraße) und die damalige Planung für die Ausgestaltung der Münsterstraße vorgestellt. Seinerzeit ging die Planung davon aus, dass die Münsterstraße als Tempo 30-Zone ausgewiesen wird und in der Folge die Rechts-vor-Links-Regelung in den Einmündungsbereichen gilt.

Diese Ausweisung der Tempo 30-Zone, die Einführung der Rechts-vor-Links-Regelung sowie die damit unmittelbar zusammenhängende Gestaltung des Kreuzungsbereichs „Bernhard-von-Galen Straße/Münsterstraße“ waren Gegenstand mehrerer Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung in Münster.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung lag für die Sitzung am 18.05.2017 noch nicht vor. Insofern konnte im ersten Schritt nur die Planung für die Bernhard-von-Galen-Straße im ersten Bauabschnitt beschlossen werden. Zum genauen Sachverhalt sei auf die Vorlage 93/2017 verwiesen.

Die daraufhin vorgesehene Vorberatung im Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen am 04.07.2017 scheiterte ebenso wie die Beschlussfassung über die Planung in der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld am 13.07.2017 (TOP 19: Beschluss der Ausbauplanung zur Umgestaltung der Bernhard-von-Galen-Straße (2. Bauabschnitt) und zur Ausgestaltung der Tempo 30-Zone Münsterstraße, Vorlage: 143/2017). In der Ratssitzung berichtete der Erste Beigeordnete Thomas Backes

„über mehrere Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung in Münster zur Gestaltung des Kreuzungsbereichs „Bernhard-von-Galen Straße / Münsterstraße“ sowie der Realisierung der „Tempo 30 Zone – Münsterstraße“.

Dem Vorschlag der Verwaltung, auf der Münsterstraße durchweg die Rechts-vor-Links-Regelung einzuführen, wolle die Bezirksregierung nicht zustimmen. Sie sehe diese Regelung in Widerspruch zu den Verwaltungsvorschriften des § 8 der Straßenverkehrsordnung („Vorfahrt“) und fordere eine einheitliche Regelung für diesen Straßenzug, die der Münsterstraße Vorrang einräume.

Somit sei eine neue Planung auch für den Kreuzungsbereich erforderlich. Die Überlegungen gingen in die Richtung eines Mini-Kreisels, der über eine städtebauliche Qualität verfügen müsse. Nach den Sommerferien solle ein entsprechender Entwurf des beauftragten Planungsbüros mit der Bezirksregierung abgestimmt werden. Über das Ergebnis werde dann berichtet.“

(Auszug aus der Niederschrift über die 28. Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld am 13.07.2017)

Die Maßnahme „Umgestaltung der Bernhard-von-Galen-Straße“ ist Bestandteil des Städtebauförderprogramms 2017. Der Beschluss des Rates über die umzusetzende Planung ist Voraussetzung für die Erteilung des Zuwendungsbescheides

2. Bernhard-von-Galen-Straße, Bauabschnitt 2: Einmündung in die Münsterstraße

Auf Grundlage der in der Ratssitzung vom 13.07.2017 erläuterten Abstimmungsergebnisse mit der Bezirksregierung hat das Büro Seebauer, Wefers und Partner gemeinsam mit dem als Subunternehmer für die Ausführungsplanung sowie für verkehrstechnische und verkehrsrechtliche Fragen agierenden Planungsbüro Hahm die Ausführungsplanung für die Umgestaltung der Bernhard-von-Galen-Straße im 2. Bauabschnitt als Mini-Kreisverkehr fertiggestellt, der aber auch hohen gestalterischen Anforderungen gerecht werden soll. Die nun vorliegende Lösung wird von der Bezirksregierung mitgetragen. Weitere Informationen können dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht und den ebenfalls beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

Die Planung wird durch den Fachplaner in der Sitzung erläutert.

3. Ausgestaltung der Münsterstraße

Ursprüngliches Ziel der Stadt Coesfeld war es, die Münsterstraße aus dem Netz der Hauptverkehrsstraßen (dem so genannten Vorbehaltsnetz) herauszunehmen und in die in der übrigen zentralen Innenstadt geltende Tempo 30-Zone zu integrieren. Letztendlich hat die Bezirksregierung diesem Vorhaben aus straßenverkehrsrechtlichen Bedenken nicht zugestimmt.

Mit der Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 22.05.2017 ist jedoch die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften

„im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und

Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).“

(Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO))

Auf dieser Grundlage wurde mit der Bezirksregierung vereinbart, dass die Geschwindigkeit auf der Münsterstraße aufgrund der direkt anliegenden oder in unmittelbarer Nähe liegenden Einrichtungen (Krankenhaus, Kindergarten, Schule) streckenbezogen auf 30 km/h (**keine Tempo 30-Zone**) reduziert wird. Diese Regelung gilt für den Abschnitt zwischen der Großen Viehstraße und dem Schützenwall.

Die mit der Vorlage 093/2017 vorgestellte Planung zur Ausgestaltung der Tempo 30-Zone Münsterstraße wurde entsprechend überarbeitet. Da die Münsterstraße nunmehr weiterhin zum Netz der Hauptverkehrsstraßen gehört, muss auf eine Rechts-vor-Links-Regelung in den Einmündungsbereichen verzichtet werden. Wesentliches Element der Planung bleibt die Führung der Radfahrer im gesamten Bereich im Mischverkehr auf der Fahrbahn und die sichere Überleitung der Radfahrer in den Mischverkehr. Aus der Abstimmung mit der Kreispolizei- und der Straßenverkehrsbehörde hat sich unter rechtlichen Aspekten die Notwendigkeit ergeben, die heute noch vorhandenen Radwege (rotes Betonsteinpflaster) zumindest in den Einmündungen durch den Austausch des Pflasters zurückzubauen. Darüber hinaus liegt das Hauptaugenmerk nunmehr auf der deutlichen Gestaltung der Einfahrtsbereiche in den zentralen Bereich mit der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung und die gestalterische Aufwertung des Kreuzungsbereiches mit dem Schützen- bzw. Südwall.

Die Planung wird in der Sitzung erläutert.

4. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Planunterlagen wurden der Bezirksregierung mit Mail vom 06.11.2017 zur Verfügung gestellt. Mit Mail vom 10.11.2017 stimmte die Bezirksregierung der vorgelegten Planung zu, so dass auf ein weiteres Abstimmungsgespräch verzichtet werden konnte.

5. Kostensituation

5.1 Ausbau der Bernhard-von-Galen-Straße im Bauabschnitt 2

Die Kosten für die Umgestaltung des Einmündungsbereiches Bernhard-von-Galen-Straße / Münsterstraße im 2. Bauabschnitt liegen anhand der Kostenberechnung für die Gewerke Tiefbau-, Landschaftsbau- und Elektroarbeiten bei rd. 968.000 €. Darin enthalten ist ein geschätzter Kostenanteil für die erforderliche archäologische Baubegleitung der Erdbauarbeiten in Höhe von 66.000 €. Für dieses Bauvorhaben stehen lt. Zuwendungsbescheid Fördermittel in Höhe von 476.000 € zur Verfügung.

Die Kostensituation für das geplante Bauvorhaben wird in der Sitzung am 06.12.2017 durch den Fachplaner erläutert.

5.2 Bei der Umgestaltung des Kreuzungsbereiches Bernhard-von-Galen-Straße/Münsterstraße handelt es sich nicht um eine beitragsfähige Maßnahme gem. § 8 KAG. Die Anlage wird hier nur punktuell ausgebaut, es sind nur kurze Teilbereiche betroffen. Die Straße wird auch nicht in anderer Funktion (beispielsweise verkehrsberuhigter Bereich/Fußgängerzone) ausgebaut. Der Begriff "verkehrsberuhigter Bereich" hat durch Regelungen der [Straßenverkehrsordnung](#) einen konkreten Inhalt bekommen. Dieser wird durch die Gleichberechtigung bzw. den teilweisen Vorrang des Fußgängerverkehrs vor dem Fahrzeugverkehr und die zusätzliche Aufenthaltsfunktion der Straße gekennzeichnet. Der gegenüber einer normalen Fahrbahn geänderte Funktion ist nicht nur durch entsprechende Beschilderung (§ 42 Abs. 2 [StVO](#) , Zeichen 325.1 und 325.2), sondern in der Regel auch durch besondere gestalterische Maßnahmen, die die Sicherheit der Fußgänger gewährleisten sollen, Rechnung zu tragen. Hierzu dienen vor allem bauliche Vorkehrungen, die die Kraftfahrzeugführer zu geringerer Geschwindigkeit anhalten sollen. Diesen Anforderungen wird die geplante bauliche Gestaltung der Anlage nicht gerecht. Die

Maßnahme verfolgt städtebauliche Ziele; es geht um die Entwicklung der Innenstadt von Coesfeld und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen zur Beitragserhebung.

5.3 Ausgestaltung der Münsterstraße als Hauptverkehrsstraße mit einer streckenbezogenen Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h

Die Kosten für die Ausgestaltung der Münsterstraße liegen nach einer Berechnung des Fachbereiches Bauen und Umwelt bei ca. 140.000 €. Diese sind bisher im Zuwendungsantrag nicht enthalten. Die Maßnahme wird zum Stadterneuerungsprogramm 2018 (STEP 2018, Antragsfrist 30.11.2017) angemeldet. Die Höhe der Finanzierung des Gesamtantrags „BerkeLSTADT Coesfeld“ soll sich dabei nicht erhöhen und durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Das zuständige Dezernat 35-Städtebauförderung der Bezirksregierung wird daraufhin zusammen mit dem Dezernat 25-Verkehr prüfen, ob die Maßnahme über die Städtebauförderung förderfähig ist. Welche Maßnahmen zur Ausgestaltung der Münsterstraße als Straße mit einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h förderfähig sein werden, kann durch die Bezirksregierung erst nach Vorlage der tatsächlichen, durch den Rat beschlossenen Ausbauplanung beurteilt werden. Ein direkter Zusammenhang mit der Maßnahme Kreuzung Bernhard-von-Galen-Straße/Münsterstraße muss ersichtlich sein.

5.4 Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Die Beitragsfähigkeit für die geplanten Maßnahmen wurde geprüft. Genau wie im ersten Bauabschnitt ist diese nur für die Teileinrichtung Beleuchtung gegeben. Alle anderen Teileinrichtungen sind nicht beitragsfähig, da keine Verbesserungen in verkehrstechnischer und funktionaler Hinsicht entstehen. Die Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld“ auf die Anlieger umgelegt.

Anlagen:

Erläuterungsbericht mit den Anlagen

1. Lageplan Gestaltplan
2. Verkehrsanlagenplanung - Ausbauquerschnitte
3. Übersichtspläne Tempo 30-Zone Münsterstraße, Nord- und Südabschnitt

Lageplan Ausführung (PBH)